

Fördervoraussetzungen für einen finanziellen Zuschuss zum Erwerb von Hundeortungstechnik, Hundeschutzwesten und Keilerschutzhosen aus der Jagdabgabe

Diese Fördermaßnahme soll fair, langfristig und für alle aktiven Jagdhundeführer Anwendung finden. Folgende Fördervoraussetzungen gelten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Landesjagdhundverbandes Mecklenburg-Vorpommern ab dem 24.02.2018

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Jagdscheininhaber, welche im Land M-V Jagdabgabe entrichtet haben.
- Die Förderung gilt ausschließlich für einen brauchbaren Jagdhund bzw. seinen Eigentümer im Nachsucheneinsatz oder im Einsatz bei Bewegungsjagden auf Schalenwild.
- Pro Hund sind in den letzten 12 Monaten mindestens 10 getätigte Nachsucheneinsätze oder Einsätze bei Bewegungsjagden nachzuweisen.
- Ab 10-14 Hundeeinsätzen wird max. die Höhe von 30 % der Investitionssumme (1. Hund max. 300,- €, weitere Hunde max. 150 €, für Schutzhose max. 100 €) bewilligt.
- Ab 15 und mehr Hundeeinsätzen wird max. die Höhe von 50 % der Investitionssumme (1. Hund max. 500,- €, weitere Hunde max. 200 €, für Schutzhose max. 150 €) bewilligt.
- Die Förderung zum Schutz der Hunde erfolgt pro Hund, nicht pro Führer.
- Keilerschutzhosen für den Hundeführer können parallel zur Hundeförderung auf demselben Formular beantragt werden, erstmalig für Investitionen nach dem 24.02.2018, die formelle Berechnung der Förderung von Hund und Hundeführer erfolgt unabhängig voneinander
- Hundeführer, welche ein Ortungsgerät gefördert bekamen, werden mit einer Förder-sperre von 5 Jahren für gleichlautende Anschaffung belegt.
- Ortungstechnik, für die ein Überlassungsvertrag über eine Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur Pflicht ist, wird nur nach dessen Vorlage gefördert.
- Die Bearbeitung und Bewilligung der gesammelten Anträge erfolgt jährlich zum Stichtag 15.10..
- Die nachgewiesenen Rechnungen (Originale) und bestätigten Einsatznachweise dürfen nicht älter als ein Jahr, rückgerechnet vom 15.10. des Bewilligungsjahres, sein.
- Eine Förderung des Hundes kann bis zur Vollendung seines 7. Lebensjahres erfolgen
- Förderung von max. 3 Hunden je Hundeführer
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Fördermaßnahme findet nicht für Bausender Anwendung. Das Erdhundewesen wird mit finanzieller Unterstützung für die Schliefenanlagen und die Fütterung und Betreuung der Füchse angemessen gefördert.